

Regionalgericht  
Berner Jura-Seeland

Zivilabteilung  
Gerichtspräsidentin  
Bürki

Spitalstrasse 14  
Postfach 1084  
2501 Biel/Bienne  
Telefon 031 636 36 10  
Fax 031 634 50 57  
regionalgericht-zivil.biel@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Tribunal régional  
Jura bernois-Seeland

Section civile

EINGEGANGEN

30. Mai 2024

Erl.....

**Entscheid**

CIV 22 3492  
(vereinigt mit CIV 22 3487)

Biel/Bienne, 29. Mai 2024

Gerichtspräsidentin                    Bürki  
Gerichtsschreiber                    Stückler

Zivilverfahren

**Therese Schär**, Birkenweg 1, 3054 Schüpfen

Klägerin

**Witschi Kevin**, Birkenweg 1, 3054 Schüpfen

Kläger

beide vertreten durch Fürsprecher Lars Rindlisbacher, Scheibenstrasse 3, Postfach 50, 3602 Thun

gegen

**Kistler Stina**, Neuenburgstrasse 15, 3238 Gals

Beklagte

**Kistler Thomas**, Neuenburgstrasse 15, 3238 Gals

Beklagter

beide vertreten durch Fürsprecher Hans Bättig, Münzgraben 6, Postfach, 3001 Bern

betreffend **Revisionsgesuche**



**Die Gerichtspräsidentin entscheidet:**

1. Die Revisionsgesuche vom 04.08.2022 und vom 05.08.2022 werden gutgeheissen und die in den Verfahren CIV 21 3836 / CIV 21 3837 am 11.02.2022 abgeschlossene Vereinbarung wird für unverbindlich erklärt.
2. Die Verfahren CIV 21 3836 / CIV 21 3837 werden wieder aufgenommen. Die Parteien werden zur Wiederholung der Verhandlung in den Verfahren CIV 21 3836 / CIV 21 3837 vorgeladen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 5'200.00 (Hauptverfahren CHF 3'800.00; Verfahren Vollstreckungsaufschub CHF 1'400.00), werden den Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

*Wird keine schriftliche Begründung verlangt verringert sich die Entscheidgebühr im Hauptverfahren um CHF 950.00. Die Gerichtskosten betragen in diesem Fall CHF 4'250.00 (Hauptverfahren CHF 2'850.00; Verfahren Vollstreckungsaufschub CHF 1'400.00)*

Sie werden mit dem von der Klägerin im Verfahren CIV 22 3487 geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 1'000.00 verrechnet. Die Beklagten haben der Klägerin unter solidarischer Haftbarkeit CHF 1'000.00 für vorgeschosene Gerichtskosten zu ersetzen.

Der Fehlbetrag von CHF 4'200.00 (ohne schriftliche Begründung CHF 3'250.00) wird von den Beklagten mit separater Rechnung einverlangt.

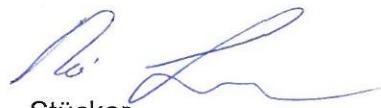
4. Die Beklagten haben den Klägern unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von CHF 20'980.00 (inkl. MWST und Auslagen) zu bezahlen.
5. Zu eröffnen:
  - den Parteien

Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Zivilabteilung

Die Gerichtspräsidentin:

Bürki

Der Gerichtsschreiber:

  
Stücker

**Rechtsmittelbelehrung:**

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

**Hinweise:**

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genaue Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 22 3492) anzugeben.